

Uster, 7. Mai 2019 Nr. 10/2019 V4.04.70 Zuteilung: KSG

Seite 1/3

WEISUNG 10/2019 DES STADTRATES: ZWECKVERBAND KEHRICHTVERWERTUNG ZÜRCHER OBERLAND (KEZO), STATUTENREVISION, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Antrag an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zuzustimmen.
- 2. Die amtliche Publikation der Urnenabstimmung unter Angabe der Empfehlung des Gemeinderates erfolgt durch den Stadtrat.
- Mitteilung an den Stadtrat bezüglich Ziff. 2 (unter Beigabe der Rechtskraftbescheinigung) und den Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO), Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil (unter Beigabe der Rechtskraftbescheinigung).

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr Thoma



A. Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürichs wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet; die dazugehörende Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Das Gemeindegesetz und die Verordnung sind auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die neue Gemeindegesetzgebung schafft die Grundlage, damit Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten im Interesse der Bevölkerung ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können. Das neue Gemeindegesetz erfordert darum die Überarbeitung der Statuten aller bestehenden Zweckverbände und somit auch derjenigen des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO). Der KEZO-Zweckverband legt den Verbandsgemeinden einen Vorschlag zur Revision ihrer Statuten vor.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 8. Mai 2018 eine Vernehmlassungsantwort zuhanden des Zweckverbands KEZO verabschiedet. Der Gemeinderat hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die vorliegenden Statuten wurden in der Folge anlässlich der Delegiertenversammlung der KEZO vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt. Der Verwaltungsrat der KEZO hat die Urnenabstimmung über die Statuten auf Sonntag, 17. November 2019 angesetzt. Da es sich um eine Totalrevision handelt, ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig. In Versammlungsgemeinden ist hierzu die Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates, in Parlamentsgemeinden diejenige des Gemeindeparlaments notwendig.

Der Gemeinderat hat somit eine Abstimmungsempfehlung abzugeben, damit die KEZO diese im beleuchtenden Bericht zuhanden der Volksabstimmung berücksichtigen kann. Diese ist Gegenstand der vorliegenden Weisung und muss der KEZO bis spätestens 31. Juli 2019 rechtskräftig vorliegen.

B. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten der KEZO aus dem Jahre 2009 nicht mehr zu vergleichen.

Es wurden nur punktuelle für die KEZO relevante Gegebenheiten in den neuen Statuten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen sind die Abstufungen zwischen Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung und Souverän unverändert geblieben.

Im Zuge des Revisionsverfahrens wurde die Überführung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft vorgeschlagen. Der Verwaltungsrat, die Rechnungsprüfungskommission und die Delegiertenversammlung haben dieses Anliegen klar abgelehnt. Die Führung einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) ist eine hoheitliche Tätigkeit und ein Teil des Service Public. Die Vielzahl bundesrechtlicher und kantonaler Vorgaben und Vorschriften schliessen ein freies unternehmerisches Handeln praktisch aus. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft würde wirtschaftlich keine Vorteile erbringen. Im Gegenteil würde eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft die heutige Stellung der Gemeinden und die demokratische Verankerung unnötig schwächen.

C. Revisionsverfahren

Sowohl die Delegierten der Verbandsgemeinden als auch die Gemeinden selber wurden eingeladen, zum ersten erarbeiteten Statutenentwurf Stellung zu nehmen. An den Delegiertenversammlungen vom 21. Juni 2018 und 30. August 2018 wurden die Eingaben behandelt und wo möglich berücksichtigt.



Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30. August 2018 mit einer Gegenstimme genehmigt und zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet worden.

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 2018 hat in Bezug auf die Führung des finanziellen Haushalts zudem einstimmig entschieden, das Verwaltungsvermögen ohne Neubewertung zu übernehmen und linear über die Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Der finale Statutenentwurf ist dem Kanton Zürich zur Prüfung eingereicht worden und mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Genehmigungsfähigkeit der Statuten bestätigt.

D. Antrag

Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Antrag an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 zuzustimmen.
- 2. Die amtliche Publikation der Urnenabstimmung unter Angabe der Empfehlung des Gemeinderates erfolgt durch den Stadtrat.
- 3. Mitteilung an den Stadtrat bezüglich Ziff. 2 (unter Beigabe der Rechtskraftbescheinigung) und den Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO), Wildbachstrasse 2, 8340 Hinwil (unter Beigabe der Rechtskraftbescheinigung).

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann Stadtpräsidentin Daniel Stein Stadtschreiber

Beilagen

- 1. Antrag an die Stimmberechtigten (Erläuterung mit Statutentext)
- 2. Schreiben der KEZO vom 26. März 2019
- 3. SRB Nr. 139 vom 8. Mai 2018 betr. Vernehmlassungsantwort
- 4. Vernehmlassungsantwort des Stadtrates vom 8. Mai 2018